Jäger erschießt zwei Familienhunde mit Schrot

Der Tod eines geliebten Tieres ist für viele Menschen ein Schicksalsschlag. Was es aber bedeutet, wenn der Hund oder die Katze von einem Jäger erschossen wird, ist kaum vorstellbar. Bei Christine Neumaier waren es gleich zwei Tiere: Ihre beiden erst 8 Monate alten schneeweißen Hütehunde wurden im Oktober 2008 brutal erschossen - mit Schrot. »Es war ein Schock für die ganze Familie«, sagt sie. »Vor allem meine Kinder sind bis heute unglaublich traurig darüber.«

Der Jäger, der die beiden Hütehunde im oberbayerischen Gammelsdorf erschossen hatte, behaupte, was Jäger in so einem Fall immer vorbringen: Angeblich hätten die Hunde gewildert. Doch Fragen über Fragen türmten sich in dem seit über einem Jahr andauernden Ermittlungsverfahren auf: So wurde einer der Hunde im befriedeten Bezirk - also innerhalb einer Ortschaft - getötet. Dort hätte überhaupt nicht gejagt werden dürfen.

Nach einer turbulenten Verhandlung verurteilte das Amtsgericht Freising den Jäger am 19.4.2010 zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen in Höhe von insgesamt 2.400 Euro. Diese Verurteilung müsste zum Entzug des Jagdscheins durch die Jagdbehörde führen. Doch das Urteil bezog sich nur auf die Tötung eines Hundes: Der Jäger hatte Rico, nachdem er ihn mit Schrot angeschossen hatte, den tödlichen Fangschuss gegeben, obwohl der Hund nur leicht verletzt war.

Lesen Sie den Bericht von Christine Neumaier:

Bild: AZPworldwide · Fotolia

Jäger schießen nicht nur auf Wildtiere, sondern auch auf Haustiere: Etwa 300.000 Katzen und mehr als 30.000 Hunde werden jedes Jahr Opfer der Weidmänner. Katzen dürfen geschossen werden, wenn sie sich - je nach Bundesland - mehr als 300 Meter vom letzten Haus entfernt haben. Bei Hunden behaupten die Jäger, sie hätten »gewildert«. Doch oft erfährt der Haustierbesitzer nichts vom Schicksal seines Vierbeiners - getreu dem Jäger-Motto der »drei S«: »Schießen - Schaufeln - Schweigen«.

»Unser Hof liegt in einem kleinen Dorf mit zwei Bauernhöfen und einem weiteren Wohnhaus umgeben von Wiesen, Feldern und Wald. Am 18.10.2008 büxten unsere beiden erst 8 Monate alten Maremmanos (italienische Herdenschutzhunde) aus - wir wissen bis heute nicht, wie ihnen das gelungen ist. Um etwa 10 Uhr sahen wir sie zum letzen Mal. Kurze Zeit später suchten wir sie bereits, informierten die Polizei und alle Tierheime in unserer Gegend. Nachdem die Suche erfolglos blieb, meldeten wir uns bei der Gemeinde, gaben Zeitungsinserate auf, und ein regionaler Radiosender brachte immer wieder unsere Suchmeldung mit einer Beschreibung der Hunde. Eine ganze Woche lang fuhren und liefen wir die Gegend ab und riefen laut nach den beiden.

Auf direkte Nachfrage erzählte unser gegenüberliegender Nachbar, ein Jagdpächter, eine Woche später jedoch, Jäger P. habe zwei weiße Hunde erschossen. „Ach, waren das deine?“, fragte der Jagdpächter (so als würde er als unser Nachbar die Hunde nicht kennen).

Am nächsten Tag ging ich zur Polizei, um Gewissheit zu erlangen. Die Polizei befragte den Jäger. Er gab zu, unsere Lieblinge erschossen zu haben und behauptete, sie hätten fünf Rehen hinterher gejagt. Angeblich wollte er gerade auf einen Hochsitz steigen und schoss mit einer Patrone auf beide Hunde. Das Geschoss sei durch den Körper des einen Hundes gedrungen und hätte auch den zweiten getroffen, welcher noch etwa fünf Meter gelaufen und dann durch einen Gnadenschuss von ihm erlöst worden sei.

Bild: Fam. Neumaier

Rico (links) und Luna wurden nur 8 Monate alt. Ein 78-jähriger Jäger erschoss die schneeweißen Maremannos (Hütehunde) und ließ sie im Wald vergraben.

Bild: Fam. Neumaier

Luna (links) und Rico waren äußerst zugänglich und menschenfreundlich - und so zahm, dass sie der Jäger leicht hätte einfangen können.

Er habe dem Vater des Jagdpächters Bescheid gesagt, welcher dann beide Hunde angeblich an dieser Lichtung abholte und in seinem Wald vergrub.

Als der Vater des Jagdpächters dann nach Aufforderung der Polizei zu uns kam, um alles zu erklären, wussten wir, dass hier irgendetwas verborgen wurde. Seine Belehrung, Jäger würden immer Recht bekommen und ich solle vorsichtig sein, verstärkte meinen Verdacht. Daraufhin fragte ich im nächsten kleinen Ort nahe des Tatorts. Die Besitzerin eines Blumenladens konnte sich sofort erinnern: Ein Schuss hatte sie so erschreckt, dass sie aus der Tür schaute und sah, wie ein wunderschöner weißer Hund über ihr Grundstück lief und dort (!) beschossen wurde. Er sei ohne erkenntliche Verletzung weitergelaufen und wurde durch einen Schuss ins Gesicht getötet - etwa 300 Meter vor Erreichen unseres Grundstückes. Nun kam also die Wahrheit ans Licht: Rico war im Wald angeschossen worden, konnte jedoch entfliehen. Der Jäger verfolgte ihn mit dem Auto bis in die Ortschaft, wo er ihn mit einem Schrot-Fangschuss aus nächster Nähe tötete.

Die Polizei ließ auf unsere Bitte hin die Hunde ausgraben und zur Obduktion bringen. Dort wurde festgestellt, dass mit drei verschiedenen Schrotkugeln geschossen worden war. Der Jäger hatte jedoch behauptet, dass er nur einmal geschossen habe. Die Staatsanwaltschaft forderte 60 Tagessätze á 40 Euro. Der Angeklagte erhob Einspruch. Ein weiteres Gutachten wurde angefordert. Die Untersuchung durch Prof. Dr. R. Kostlin ergab, dass der zweite Hund durch den ersten Schrotbeschuss nur leicht verletzt und ein Fangschuss objektiv nicht gerechtfertigt war. Alle Zeugen wurden erneut befragt. Der Vater des Jagdpächters gab dann sein Fehlverhalten zu und meinte, es sehe immer blöd aus, wenn ein Jäger nicht treffe, und sie wollten deshalb alles vertuschen.«

2.400 Euro Strafe - Entzug des Jagdscheins droht

Begleitet von großem Medieninteresse fand am 19.4.2010 der Prozess gegen den Jäger P. vor dem Amtsgericht Freising statt. Der Richter kam zu dem Ergebnis: Laut pathologischem Gutachten sei der zweite Hund nicht lebensgefährlich verletzt gewesen. Damit habe sich der Jäger der Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund schuldig gemacht (Verstoß gegen das Tierschutzgesetz).

Das Urteil: Geldstrafe von 60 Tagessätzen, 2.400 Euro insgesamt.

Für Familie Neumaier ist dies kein Trost: Sie sind überzeugt, dass beide Hunde zu Unrecht und von dem Jäger mutwillig erschossen wurden. Auch fielen in dem Urteil weitere Straftaten einfach unter den Tisch, wie z.B. die Sachbeschädigung und der Diebstahl bzw. Unterschlagung fremden Eigentums (Vergraben der Hunde nach der Tat). Dass der Jäger, der keinerlei Reue zeigte, den einen Hund außerhalb des Jagdbezirkes mitten in einer Ortschaft erschossen hat, wurde in der Verhandlung nicht einmal erwähnt. Damit sei die Strafzumessung insgesamt deutlich zu niedrig ausgefallen, so Dominik Storr, der Anwalt der Familie.

Gericht: Ungezügeltes Massentöten von Stadttauben nicht erlaubt

Keine Lizenz zum Tauben-Töten: Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat die Klage eines Falkners und Jägers zurückgewiesen, dem eine generelle Erlaubnis zur Vernichtung verwilderter Stadttauben versagt worden war (Az. 4 K 1347/09).

Wie die Deutsche Anwaltshotline berichtet, hatte der Waidmann ganz nach James-Bond-Manier bereits einen speziellen Fangschlag entwickelt, mit der alle nur erreichbaren Tauben lebend gefangen werden sollten. Diese wollte er dann an seine Greifvögel und Eulen verfüttern. Es bestehe nun mal das Bedürfnis für eine allgemeine Regulierung des Bestandes verwilderter Tauben, da diese die Gesundheit der Menschen beeinträchtigten und durch den Taubenkot Schäden an den Gebäuden entstünden.

Richter: Keine Schädlingsbekämpfung im Sinne des Tierschutzgesetzes

Dem Anliegen stimmte das Gericht zwar zu, sah aber in der beabsichtigten Ausführung das Problem. Der Kampf gegen die Taubenplage als solche sei nicht - wie vom Tierschutzgesetz ausdrücklich bei einer generellen Tötung gefordert - als Schädlingsbekämpfung einzustufen. Zudem zeigten Untersuchungen, dass flächendeckend reduzierte Bestände bereits nach kurzer Zeit wieder auf die ursprünglichen Zahlen heranwachsen oder sogar noch zunehmen. Das ungezielte Massentöten führe lediglich zu einer Verjüngung der Bestände. *Quelle: www.anwaltshotline.de, 18.2.2010*

Die Lösung: Betreute Taubenschläge

Bild: Fred · Fotolia

Tauben gelten seit altersher als Friedensbringer

Ohne Frage ist die zu große Anzahl von Tauben ein Problem. Dies gilt für den Menschen und nicht zuletzt für die Taube selbst. Doch dass dieses Problem auch zivilisiert gelöst werden kann, beweisen mehrere erfolgreiche Taubenprojekte in verschiedenen Städten, so beispielsweise das Stadttaubenprojekt Frankfurt: Die Tiere werden in betreuten Taubenschlägen angesiedelt, dort artgerecht gefüttert und ihre Eier durch Kunststoffattrappen ersetzt. Durch die Fütterung im Taubenschlag wird gewährleistet, dass die Tiere nicht mehr gezwungen sind, sich ihr Futter in Fußgängerzonen oder bei der Freiluftgastronomie zu suchen. Der Eieraustausch führt mittel- bis langfristig zur Reduzierung der Bestände. In den Taubenschlägen werden die Tiere beobachtet und tiermedizinisch betreut. Dies führt zu einer Gesundung der Population. Nachweislich halten sich die Tiere bis zu 80 Prozent des Tages in ihrem Taubenschlag auf. So verbleibt der Taubenkot im Schlag, und umliegende Gebäude werden nicht verschmutzt.

Informationen: www.stadttaubenprojekt-frankfurt.de

»Keine Jagd auf meinem Grundstück«

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte steht unmittelbar bevor

Das Thema Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften geht in die heiße Phase: Die Beschwerde eines unfreiwilligen Jagdgenossen aus Baden-Württemberg, der gegen die zwangsweise Bejagung seines Grundstücks in Rheinland-Pfalz klagt, ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) angenommen worden. Mit einer Entscheidung kann somit bald gerechnet werden.

Dürfen Jäger auf Privatgrundstücken gegen den Willen der Eigentümer Tiere tot schießen und Hochsitze errichten?

Immer mehr Grundstückseigentümer wehren sich gegen die zwangsweise Bejagung ihrer Flächen.

Immer mehr Menschen wehren sich gegen die zwangsweise Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft. Und sie sind bereit, dafür durch alle Instanzen zu gehen - bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Europäischer Gerichtshof erklärte Zwangsbejagung bereits zweimal für menschenrechtswidrig

Bereits zweimal hat der Europäische Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg entschieden, dass die zwangsweise Mitgliedschaft von Grundeigentümern in Jagdgenossenschaften gegen die Menschenrechte verstößt: mit Urteilen vom 29.4.1999 und 10.7.2007 gegen Frankreich und Luxemburg. Mit Blick auf diese gefestigte Rechtsprechung ist das Zwangssystem der gemeinschaftlichen Jagdreviere auch in Deutschland nicht mehr länger haltbar.

Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften auch in Deutschland nicht länger haltbar

Nach dem Weg durch alle deutschen Instanzen legte ein deutscher Grundstückseigentümer im April 2007 als erster Jagdgenosse in Deutschland Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein. Diese Beschwerde wurde zu Beginn des Jahres 2010 angenommen. Dies ist ein sehr gutes Zeichen, denn die meisten Beschwerden werden - mangels Erfolgsaussichten - vom Europäischen Gerichtshof vorab zurückgewiesen.

Im März 2010 hat die Bundesrepublik Deutschland zu der Beschwerde Stellung genommen - mit dem üblichen Jägerlatein. Der Kläger hat im April seine Erwiderung auf die Stellungnahme der Bundesrepublik an den Europäischen Gerichtshof geschickt. Mit einer Entscheidung in Straßburg kann vielleicht noch in diesem Jahr gerechnet werden.

Etappensieg in Bayern

Zwei unterfränkische Grundstückseigentümer wehrten sich gegen die Zwangsbejagung vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg. Beide Klagen waren im November 2008 abgewiesen worden. Der Skandal: Mindestens drei der fünf Richter waren Hobbyjäger! Doch die Kläger ließen sich davon nicht einschüchtern und gingen in die nächste Instanz. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nahm den Anspruch der ethischen Jagdgegner ernst und prüfte gewissenhaft. Und er kam im Oktober 2009 zu dem Ergebnis: Die Verfahren werden ausgesetzt, bis das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorliegt.

Wenn das höchste europäische Gericht entscheidet, dass auf privaten Grundstücken nicht gegen den Willen der Eigentümer gejagt werden darf, wäre ein großes Ziel erreicht! Endlich könnte für Wildtiere Raum geschaffen werden. Grundstückseigentümer, die nicht wollen, dass auf ihren Grund gejagt wird, könnten dann aus der menschenrechtswidrigen Jagdgenossenschaft austreten.

Bald »Zerschlagung« der Eigenjagdreviere?

Während Eigentümer kleinerer Grundstücke zwangsweise Mitglied in einer Jagdgenossenschaft sind, bilden Grundstücke mit mehr als 75 Hektar ein so genanntes Eigenjagdrevier. Kleingrundstücke anderer Eigentümer innerhalb dieses Eigenjagdreviers werden diesem automatisch angegliedert. Eine aktuelle rechtliche Prüfung ergab, dass auf Flächen, die von Eigenjagdrevieren kraft Landesgesetzes »geschluckt« werden, nicht gejagt werden darf. In diesen so genannten Enklaven ruht die Jagd, weil sie keinen Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff. Bundesjagdgesetz angehören.

Eine Stiftung für Naturschutz, deren Grundstücke innerhalb eines Eigenjagdreviers liegen, hat daher das Ruhen der Jagd bei der zuständigen unteren Jagdbehörde beantragt. Nachdem die Jagdbehörde dies ablehnte, wurde 2010 Klage gegen erhoben. »Dies könnte die rechtliche Zerschlagung der Eigenjagdreviere zur Folge haben, womit nur noch ein Flickenteppich von bejagbaren Gebieten in Deutschland übrig bliebe«, so Rechtsanwalt Dominik Storr, der die Stiftung vertritt.

Wird auch Ihr Grundstück zwangsbejagt?
Informationen: Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V.
Linnenstraße 5 A · 97723 Oberthulba, Frankenbrunn
www.arbeitskreis-tierschutz.de · www.zwangsbejagung-ade.de

Kein staatlicher Schadensersatz wegen Ernteausfalls durch Raben
Richter: Bauern müssen sich den Naturbedingungen anpassen

Es gibt keine allgemeine, aus den Grundrechten abzuleitende Verpflichtung des Staates, seine Bürger vor dem Verlust von Einnahmen zu schützen, die durch wild lebende Tiere entstehen. Mit dieser Begründung hat das Oberlandesgericht Karlsruhe jetzt die Klage eines Landwirts zurückgewiesen (Az. 12 U 11/10), der 9.200 Euro von der Landesregierung ersetzt haben wollte - weil Rabenkrähen Tabakpflanzen auf seinem Feld herausgerissen hatten.

Bild: Arturo Limón · Fotolia

Wissenschaftler weisen immer wieder erstaunliche Fähigkeiten von Rabenvögel nach - sie können es durchaus mit der Intelligenz von Primaten aufnehmen.

Der verärgerte Mann hatte die Landesverwaltung dafür verantwortlich gemacht, keine Maßnahmen zur Regulierung der Raben-Population ergriffen zu haben. Laut Karlsruher Richterspruch allerdings ein unberechtigter Vorwurf. »Denn entsprechend dem Landesjagdrecht sind die Rabenkrähen in keiner Weise dem Jagdrecht unterstellt«, erklärt Rechtsanwalt Hans-Jürgen Leopold von der Deutschen Anwaltshotline. Auch das Bundesjagdgesetz, das Regelungen zu Abschussplänen unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen vorsieht, kommt hier nicht zum Zuge, da Rabenkrähen nicht zu den dort aufgelisteten Tierarten zählen.

Eine Amtspflicht zur Beobachtung und Regelung des Bestandes an Rabenkrähen bestehe in Deutschland nicht. Es sei vielmehr Sache des betroffenen Bürgers, sich bei seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit auf die natürlichen Rahmenbedingungen und deren Änderungen einzustellen.

Quelle: www.anwaltshotline.de, 13.04.2010

Anzeige

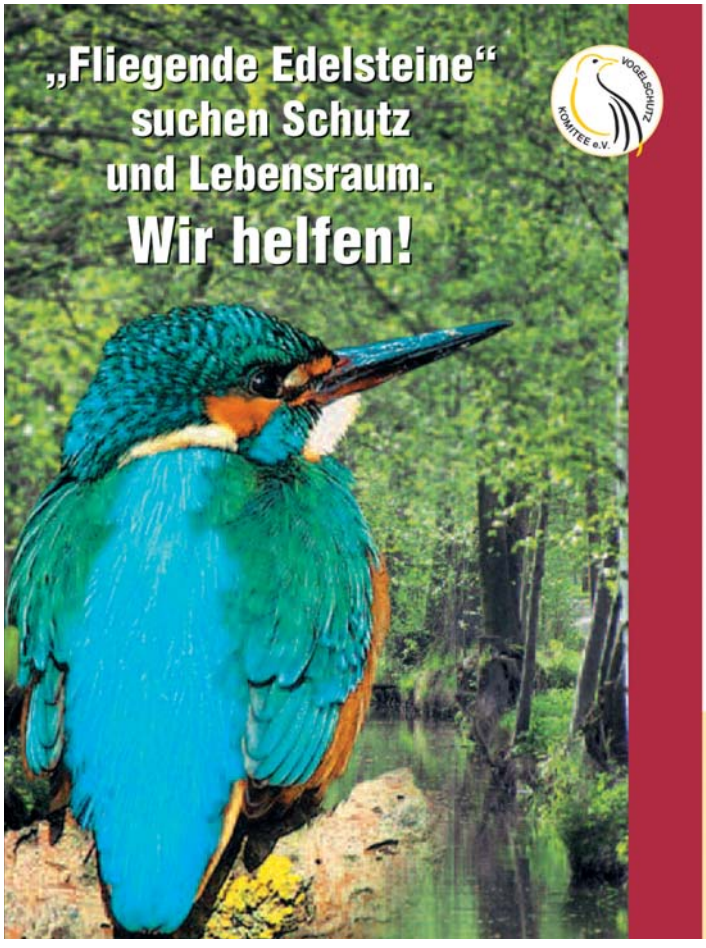

Wir, das Vogelschutz-Komitee e.V., helfen Wildvögeln in Not – lokal, bundesweit und international. So engagieren wir uns zum Beispiel:

- **für den Erhalt und die Neuanlage von Nistplätzen wie Eisvogel-Brutwänden oder Weißstorchhorsten.**
- **gegen Tiermissbrauch wie Wildvogelhaltung und illegalen Handel.**
- **mit Aktionen gegen grausamen Mord an unseren Zugvögeln in Südeuropa.**
- **für den Schutz letzter Vogeloasen in Deutschland, Spanien, Frankreich und Polen durch Landerwerb.**
- **für hilfsbedürftige Wildvögel.**

Helfen Sie mit!

... damit auch unsere Kinder und Enkel Vögel in freier Natur erleben können.

Wir sind überregional für Sie da:
Vogelschutz-Komitee e.V.
An der Mühle 23 · D-37075 Göttingen
Tel: 0551/209 93 29 · Mobil: 0172/2 84 62 28 · Fax: 0551/2 48 94
vogelschutz.komitee@t-online.de · www.vogelschutz-komitee.de
Spendenkonto: 4830 1535 · Sparkasse Göttingen · BLZ 260 500 01

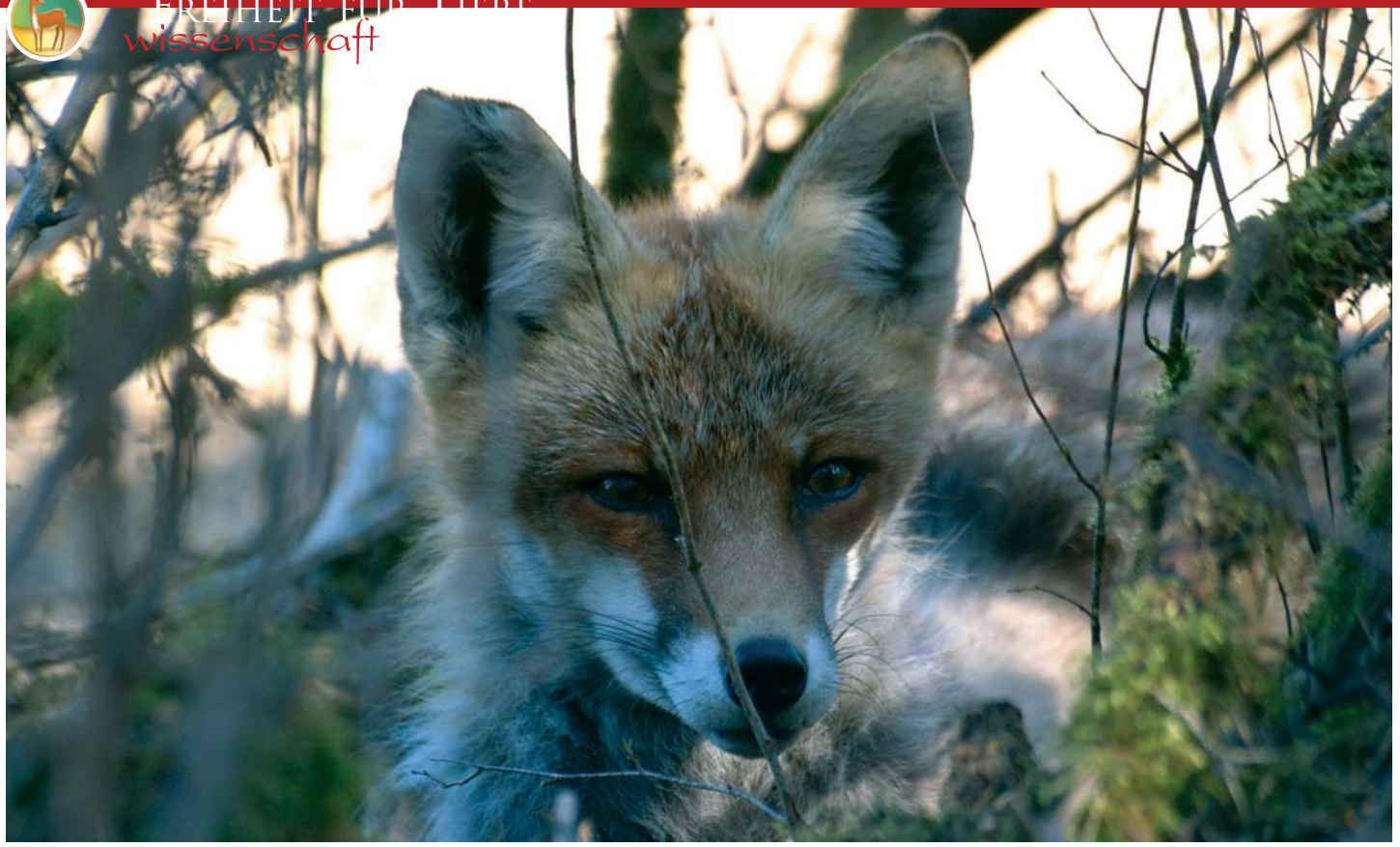

Bild: Freiheit für Tiere

Impf-Erfolge bei Tollwut und Fuchsbandwurm:

Tierschützer fordern Verbot der Fuchsjagd

Füchse werden in Deutschland ganzjährig bejagt und haben keine Schonzeit. Da Füchse nicht essbar und die Pelze schwer zu vermarkten sind, werden die Kadaver meist kurzerhand in der Tierkörperbeseitigung entsorgt. Diese gnadenlose Jagd auf Füchse versuchen die Jäger gegenüber der Öffentlichkeit mit zwei Argumenten zu rechtfertigen: dem angeblichen Schutz der Bevölkerung vor Tollwut und dem Fuchsbandwurm. Der Haken daran: Deutschland gilt seit 2008 nach den internationalen Kriterien der »Weltorganisation für Tiergesundheit« als tollwutfrei. *(Quelle: Ärzte Zeitung, 7.8.2008)*. Und spätestens seit der Anfang 2010 veröffentlichten Untersuchung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan der Technischen Universität München kann auch das Argument »Fuchsbandwurm« getrost in die Kategorie »Jägerlatein« eingeordnet werden.

Die Wissenschaftler wiesen nach, dass durch das konsequente Auslegen von Entwurmungsködern die Infektionsrate dauerhaft auf ein Minimum gesenkt werden kann. Bei einem Projekt im Landkreis Starnberg wurde die Befallsrate der Füchse innerhalb weniger Jahre auf unter 3 Prozent gesenkt *(Quelle: Pressemeldung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan der TU München, Januar 2010)*.

»Tollwut« und »Fuchsbandwurm« - Rechtfertigung eines blutigen Hobbys?

Schon in den vergangenen Jahren hatten Forscher immer wieder darauf hingewiesen, dass die Angst vor dem Fuchsbandwurm übertrieben sei. Laut Robert-Koch-Insitut gibt es in Deutschland pro Jahr im Schnitt weniger als 20 bestätigte Fälle von Neuinfektionen. Und Professor Peter Kern, der das Europäische Echinokokkose-Register koordiniert, in dem alle bekannt gewordenen Infektionen mit dem Fuchsbandwurm dokumentiert werden, weist darauf hin, dass das größte Risiko der Ansteckung für den Menschen gar nicht der Fuchs ist, sondern der Hund. *(Quelle: Kölner Stadtanzeiger, 14.6.2009)*

Zudem gibt es keinen einzigen wissenschaftlichen Beleg dafür, dass Jagd die Befallsrate der Füchse mit dem Bandwurm reduzieren kann. Auch bei der Tollwut führten einzig flächendeckende Impf aktionen mit Auslegung von Impfködern zum Erfolg - die Fuchsjagd hatte sich Studien zufolge als kontraproduktiv erwiesen und zur Ausbreitung der Tollwut sogar beigetragen. Somit kann festgestellt werden, dass die angebliche Bedrohung der Volksgesundheit mit Tollwut und Fuchsbandwurm nicht exisitert. Dient sie nur als Rechtfertigung der Jäger für ihr Hobby?

Der wahre Grund für die Fuchsjagd: Jagdlust

Wenn nun aber »Tollwut« und »Fuchsbandwurm« als Jägermär entlarvt sind - was sind dann die wahren Gründe für die Fuchsjagd? Hier geben die einschlägigen Jagdzeitschriften und Jäger-Foren im Internet schnell Aufschluss: Von »Lust am Nachstellen und Erbeuten« ist dort die Rede, von der »Waidmannsfreude, einen Fuchs im Schrotschuss rollieren (sich überschlagen, Anm.d.Red.) zu lassen«, vom »Reiz der winterlichen Fuchsjagd«, vom »Jagdtrieb«, vom »Jagdfieber« und vom »Kick«, den der Jäger beim tödlichen Schuss erlebt. Oft werden Füchse auch als Beutekonkurrenten des Jägers mit an Fanatismus grenzendem Eifer verfolgt. Auf Fotos zeigen sich stolze Waidmänner, denen die »Strecke« der totgeschossenen Füchse zu Füßen liegt.

Ist »Lust am Töten« ein »vernünftiger Grund«?

Seit dem Jahr 2002 steht der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz. Das Tierschutzgesetz verbietet das Töten von Tieren ohne »vernünftigen Grund«. Ist die jägerische »Lust am Töten« ein vernünftiger Grund? Etwa eine halbe Million Füchse fällt Jahr für Jahr der Jagdlust der Waidmänner zum Opfer - ohne vernünftigen Grund. Dies ist gesellschaftlich nicht mehr länger hinnehmbar. Seit Jahren fordern Tier- und Naturschützer ein Verbot der Fuchsjagd. Jagd auf Füchse ist ökologisch widersinnig und aus ethischer Sicht verwerflich.

Bild: www.abschaffung-der-jagd.de

Da Füchse nicht essbar sind und das Fell kaum zu vermarkten ist, werden die toten Füchse nach der Jagd meist weggeworfen

Anders, als von Jägern oft behauptet, nehmen unbejagte Fuchsbestände keinesfalls überhand. Komplexe Sozialstrukturen, in denen bei hoher Populationsdichte und geringem Jagddruck deutlich weniger Welpen zur Welt kommen, beschränken die Vermehrungsrate. Der renommierte Biologe und Fuchsforscher Erik Zimen kommentierte dieses Phänomen plakativ mit den Worten »Geburtenbeschränkung statt Massenelend«. Füchse erfüllen eine wichtige Rolle als »Gesundheitspolizei« in der Natur. Sie fangen hauptsächlich Mäuse - zum Nutzen der Landwirtschaft -, vertilgen Aas und erbeuten meist kranke oder verletzte Tiere und tragen somit zur Gesunderhaltung der Tierpopulationen bei.

Bild: www.respektiere.at

Stolz präsentieren die Jäger die »Strecke« der totgeschossenen Füchse - Opfer der »Jagdlust«

Bild: Freiheit für Tiere

Bild: Jägerauto mit toten Hasen und toten Füchsen. Deutsche Jäger schießen jährlich über 500.000 Füchse und über 500.000 Feldhasen, obwohl der Hase auf der Roten Liste steht. Doch gerne rechtfertigen Jäger die Fuchsjagd damit, sie müssten Hasen schützen: »Da das Raubwild mangels eigener Feinde und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Hasenpopulation trotzdem bejagt werden muss, wolle man mit dieser Aktion einen sinnvollen Beitrag zur Erhaltung einer gesunden Flora und Fauna leisten.«
Jäger-PR in der Gießener Allgemeinen, 15.2.2010

Fuchsbandwurm-Projekt im Landkreis Starnberg: Befallsrate stabil unter 3%

Seit vier Jahren verläuft das im Jahr 2005 gestartete Projekt zur Entwurmung von Füchsen im Landkreis Starnberg überaus erfolgreich. Die Befallsrate der Füchse mit dem Parasiten liegt stabil unter dem 3%-Niveau. Vor Beginn der Beköderung waren mehr als die Hälfte der Füchse mit dem Parasiten infiziert. In den vergangenen Jahren konnte bei vereinzelten Füchsen der Bandwurm nachgewiesen werden. Beispielsweise trug im Jahr 2007 lediglich ein Fuchs von 116 untersuchten Füchsen den Parasiten in sich.

Die neuesten Ergebnisse für den Zeitraum 01.04.2009 bis 30.09.2009 zeigen, dass von 49 untersuchten Füchsen ein Fuchs mit dem Parasiten infiziert war. (...) Zurückzuführen ist dies auf eine konsequente Bekö derungsstrategie, welche außerhalb der Ortschaften eine Beköderung per Flugzeug und innerhalb der Siedlungen eine Köderauslage von Hand beinhaltet. Die effektive Entwurmung der Füchse senkt das Infektionsrisiko für den Bürger dauerhaft auf ein Minimum ab, sich mit dem Parasiten zu infizieren.

Quelle: Wissenschaftszentrum Weihenstephan, Januar 2010

Forderung an den Gesetzgeber:

Schonzeit für Füchse!

Warum der Abschuss von Fuchseltern gegen das Jagdgesetz verstößt

Von Dag Frommhold · www.fuechse.info

Füchse haben in den meisten Bundesländern keine Schonzeit und dürfen das ganze Jahr über geschossen oder in Fallen gefangen werden. Doch §22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes verbietet, Elterntiere zu töten, solange sie für die Aufzucht des Nachwuchses notwendig sind. Dadurch soll verhindert werden, dass Jungtiere, die allein auf sich gestellt noch nicht überlebensfähig wären, durch Unterkühlung, Verhungern oder Verdursten zu Tode kommen. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass nicht nur die Fuchsmutter, sondern auch der Fuchsrüde für die Aufzucht der Jungen notwendig ist.

Keine Schonzeit für Fuchsväter?

In Jagdkreisen gelten lediglich die Mütter noch unselbstständiger Jungfüchse als »notwendig« für die Welpenaufzucht, nicht jedoch die Fuchsrüden. Demnach dürfen die Füchsinnen nicht erschossen werden. Die Folge: Ein Jäger, der zwischen März und Juli einen Fuchs töten will, müsste zumindest das Geschlecht des betreffenden Tiers vor dem Schuss identifizieren. Da dies in der Praxis nur sehr selten zuverlässig möglich ist, dürfte die Anzahl »versehentlich« erschossener säugender Füchsinnen beträchtlich sein - bei weitem nicht alle Jäger lassen den Finger gerade, wenn sie in der Zeit der Jungenaufzucht einem Fuchs begegnen.

Außerdem ist es durchaus üblich, erst die Fuchswelpen am Bau zu töten, um dann ihre Mutter zu erschießen - mit dem Argument, dass die Füchsin nun ja nicht mehr für die Aufzucht notwendig sei. Dieser Versuch, die Regelungen des §22 Absatz 4 zu umgehen, ist

vchphoto · Fotolia

jedoch keineswegs gesetzeskonform, wie Lorz, Metzger und Stöckel in ihrem Kommentar zum Bundesjagdgesetz erläutern (1). Ein Jäger, der dies tut, macht sich also strafbar und sollte umgehend angezeigt werden.

All diesen Regelungen liegt die Annahme zugrunde, Fuchsväter würden keinen signifikanten Beitrag zur Aufzucht der Jungfüchse leisten. Tatsächlich vertreten die Autoren verbreiteter Jagdlehrbücher die Ansicht, dass die Rüden sich nach der Paarung rasch wieder zurückziehen und kein weiteres Interesse an ihrem Nachwuchs zeigen (2). In der Jägerschaft scheint diese These auch heute noch zu dominieren, sofern man verschiedene öffentliche Diskussionen im Internet als Gradmesser dafür heranzieht (3). Wer daran Zweifel äußert - wie etwa Klaus Maylein, Vorsitzender der »alternativen« Jäger vom Ökologischen Jagdverband Baden-Württemberg - muss damit rechnen, von seinen Weidgenossen heftig angegriffen und bisweilen auch beleidigt zu werden (4).

Die Rolle des Fuchsvaters bei der Jungenaufzucht

Interessant ist die Vehemenz, mit der die Beteiligung des Rüden an der Welpenaufzucht bestritten wird. Wirft man nämlich einen Blick in die wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Literatur, die in den letzten 25 Jahren zum Sozialverhalten des Fuchses publiziert wurde, so kommt man zu einem gänzlich anderen Ergebnis. Biologen, die sich mit dem Fuchs beschäftigen, konstatieren mit beeindruckender Einhelligkeit, dass Fuchsrüden sich aktiv an der Aufzucht ihres Nachwuchses beteiligen. Die Hauptaufgabe der Rüden ist dabei die Versorgung der durch Schwangerschaft und Geburt geschwächten Fähe sowie ihrer Welpen mit Nahrung (siehe z.B. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14). Zusätzlich hält er Wache und beschützt seine Familie vor Konkurrenten und Feinden (15, 16). Bisweilen wird auch berichtet, dass Rüden mit ihren Welpen spielen (16). Wo beide Elternteile noch am Leben sind, trägt der Fuchsrüde den Welpen im übrigen sogar mehr Nahrung zu als die Fähe, die ihrerseits dagegen viel Zeit in Baunähe verbringt und die Jungfüchse säugt, Fellpflege betreibt oder mit ihnen spielt (5). Alles in allem dürfte es in der wissenschaftlichen Literatur zu wenigen Aspekten des überaus komplexen und flexiblen füchsischen Sozialverhaltens einen so klaren Konsens geben wie zu der Frage, ob Fuchsrüden sich an der Jungenaufzucht beteiligen.

Natürlich ergibt sich aus der dargelegten Rolle des Fuchsvaters bei der Welpenaufzucht nicht zwingend, dass sein Einsatz für die Jungfüchse überlebenswichtig wäre. Allerdings beschrieb der angesehene Biologe und Fuchsexperte J. D. Henry schon 1986, dass >>>

Bild unten: Bei der Aufzucht der Fuchsjungen kommt auch dem Fuchsvater eine wichtige Rolle zu: Er versorgt die durch Schwangerschaft und Geburt geschwächte Füchsin sowie die Welpen mit Nahrung, hält Wache, beschützt seine Familie vor Feinden und erzieht die jungen Füchse im Spiel.

Bild: Kaphoto · Fotolia

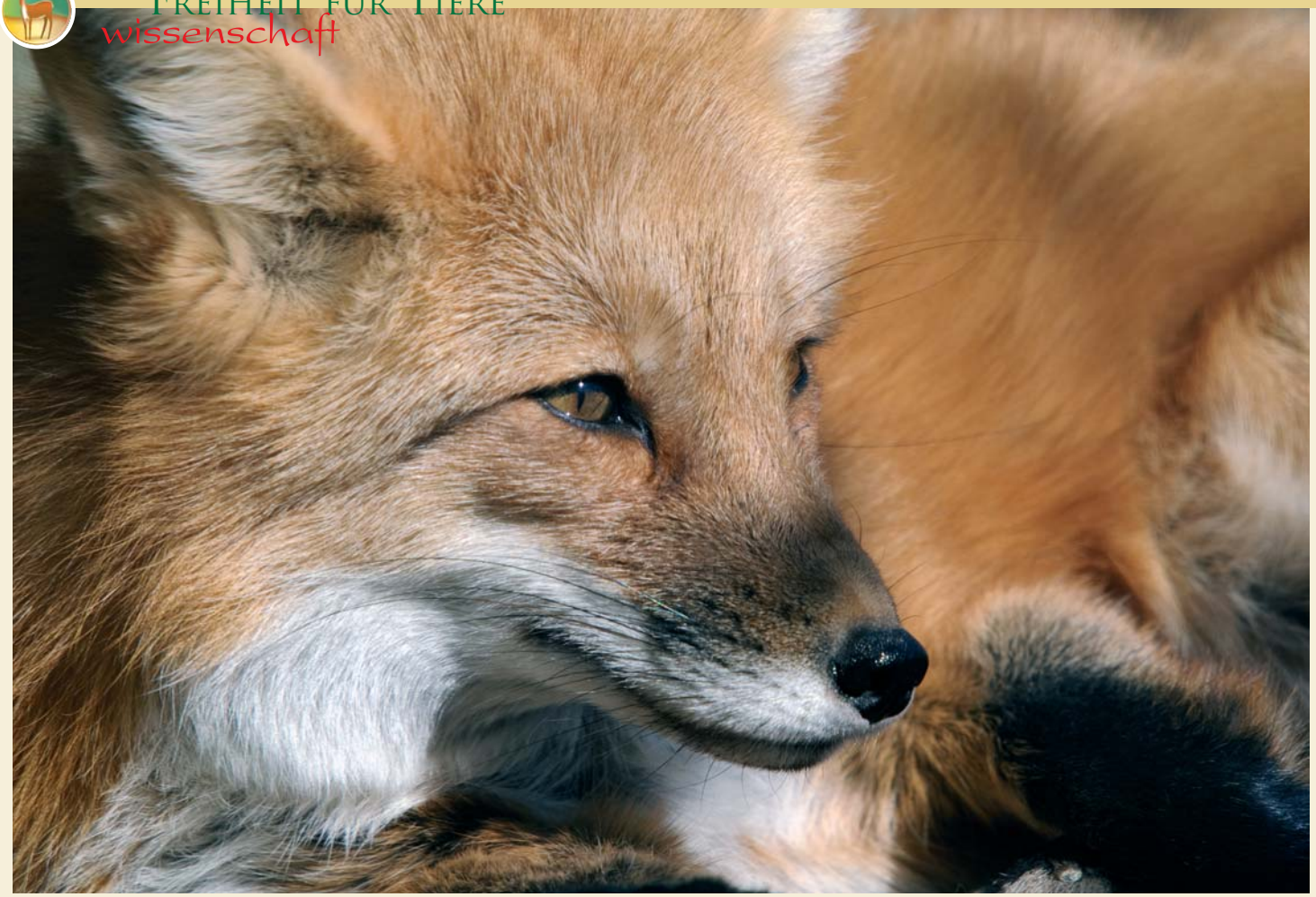

Bild: Nialat · Fotolia

bei Überleben beider Elternteile die Füchsin die ersten 10 bis 14 Tage nach der Geburt der Welpen im Bau bleibt und sich vom Rüden mit Nahrung versorgen lässt (9). In einer späteren Publikation führt Henry aus, dass die Fähen in einigen der von ihm untersuchten Gebiete in dieser Zeit vollständig vom Jagderfolg des Rüden abhängig sind (15).

Auch die Schweizer Biologen Gloor, Bontadina und Hegglin bestätigen anhand ihrer Untersuchungen im Großraum Zürich, dass die Füchsin nach der Geburt der Welpen vom Rüden versorgt wird und in dieser Zeit den Bau kaum verlässt (17). Sie darf die neugeborenen Jungfüchse nicht für längere Zeit allein lassen, weil diese ihre Körpertemperatur noch nicht selbstständig aufrechterhalten können (18). Das Fehlen des Fuchsrüden als »Versorger« in dieser Phase hat also zwangsläufig gravierende Auswirkungen auf die Nahrungsversorgung der Fähe in der Zeit nach der Geburt und damit auch auf die Versorgung der Fuchswelpen mit überlebenswichtigen Nährstoffen.

Folgerichtig stellte die kanadische Biologin Valeria Vergara in einer Studie zur Vaterrolle des Fuchsrüden fest, dass der Reproduktionserfolg deutlich höher ist, wenn beide Elternteile den Nachwuchs gemeinsam aufziehen, als wenn die Fähe dabei auf sich allein gestellt ist (16). Der deutsche Biologe Felix Labhardt führt in seiner 1990 veröffentlichten Fuchsmonographie »Der Rotfuchs« aus, dass »die Betreuung durch beide Elternteile die Überlebenschance der Welpen erhöht« (11). Seine Kollegin Zabel beobachtete in den 1980er Jahren im Rahmen von Forschungsarbeiten zum Fortpflanzungsverhalten des Rotfuchses elf Fuchsfamilien. Nur eine der betreffenden Füchsinnen musste ihren Nachwuchs ohne Hilfe eines Rüden großziehen, und sie war die einzige, von deren Welpen kein einziger das erste Lebensjahr überstand. Neben der schlechteren Nahrungsversorgung waren vor allem Störungen durch rivalisierende Füchse dafür verantwortlich (19) - ein eindeutiges Indiz dafür, dass auch das Wach- und Verteidigungsverhalten der Fuchsväter für das Überleben der Jungtiere von erheblicher Bedeutung ist.

Tötung von Fuchsrüden zur Zeit der Jungenaufzucht - ein Verstoß gegen § 22 Absatz 4 Bundesjagdgesetz?

Diese Forschungsergebnisse legen nahe, dass Jahr für Jahr ein erheblicher Teil der Fuchswelpen zu Tode kommt, weil ihr Vater von einem Jäger getötet wurde. Damit verstieße auch die Tötung der Fuchsrüden zur Zeit der Jungenaufzucht gegen § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes, weil sie für das Überleben der Jungfüchse notwendig sind. Hält man in Jagdkreisen vielleicht deswegen so krampfhaft an der Hypothese vom »Rabenvater Fuchs« fest, weil man fürchtet, ansonsten eine jagdliche Büchse der Pandora zu öffnen?

Tatsächlich hätte die Anerkennung der Vaterrolle von Fuchsrüden weitreichendere Konsequenzen, als auf den ersten Blick offenkundig ist. Die Zeit der intensivsten Fuchsbejagung fällt nämlich in die Monate Dezember bis Februar. Hauptgrund dafür dürfte heutzutage keinesfalls mehr der »reife Winterbalg« der Füchse sein (die meisten getöteten Füchse werden mit Haut und Haar kurzerhand in Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgt), sondern die Tatsache, dass die Paarungszeit auf genau diese Monate fällt. In der so genannten »Ranz« sind die sonst überaus vorsichtigen Füchse oft auch tagsüber unterwegs; durch weit hörbares, heiseres Bellen halten sie miteinander Kontakt, und ihre scharfen Sinne beschäftigen sich mehr mit

dem anderen Geschlecht als mit dem lauernden Jäger. Hinzu kommt, dass der Schnee in diesen Monaten die Füchse und ihre Spuren besser sichtbar macht. Den Höhepunkt erreicht die Fuchsjagd in den Monaten Januar und Februar mit den vielerorts stattfindenden »Fuchswochen«, bei denen unter Zuhilfenahme vieler revierloser Jäger in mehreren Revieren gleichzeitg Dutzende, in einigen Fällen sogar über hundert Füchse getötet werden. Zwischen Rüden und Fähen wird beim Abschuss kein Unterschied gemacht.

Allerdings ist davon auszugehen, dass gerade zur Zeit dieser »Fuchswochen« ein Großteil der Fähen bereits schwanger ist. Die überlebenden Füchsinnen bringen nach einer Tragzeit von 50 bis 54 Tagen ihre Welpen zur Welt. Da durch den hohen Jagddruck im Januar und Februar jedoch viele der zu diesen Fuchsfamilien gehörenden Rüden zu Tode gekommen sind, stehen diese nicht mehr für die Jungenaufzucht zur Verfügung. Es genügt also keinesfalls, Fuchsrüden - gemeinsam mit den Füchsinnen - mit der Geburt der Welpen von der Bejagung auszunehmen; vielmehr müsste dieses Bejagungsverbot konsequenterweise bereits in der Paarungszeit beginnen.

Eine Unterscheidung von Füchsen hinsichtlich ihres Geschlechts ist auf die Distanz äußerst schwierig, sofern man die Tiere nicht gerade bei der Reviermarkierung oder ähnlichen »verräterischen« Tätigkeiten beobachten kann. Das gilt erst recht, wenn - wie bei der Baujagd oder bei Treibjagden üblich - auf fliehende Tiere geschossen wird. Konsequenterweise müsste ein Bejagungsverbot also sowohl Rüden als auch Fähen einschließen und bereits im Januar einsetzen, um die Tötung für die Welpenaufzucht notwendiger Elterntiere auszuschließen.

Bislang haben immerhin zwei Bundesländer - Berlin und vor kurzem auch das Saarland - erkannt, dass eine umfassende Schonzeit für Füchse längst überfällig ist. In Berlin ruht die Jagd auf erwachsene Füchse von Februar bis Oktober, während Jungfüchsen von Februar bis April nicht nachgestellt werden darf; im Saarland wurde eine sechsmonatige Schonzeit mit Beginn im Februar eingeführt. Die Regelungen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (dreimonatige Schonzeit für Altfüchse ab März) sowie Schleswig-Holstein (viermonatige Schonzeit für Altfüchse ab April) greifen indes viel zu kurz, weil sie zum einen die Tötung der Fuchsrüden in der Paarungszeit nicht verhindern, und zum anderen die Welpen am Ende der Schonzeit im Juni noch keineswegs selbständig sind. Eine Geburt Mitte April vorausgesetzt, wären die Jungfüchse zum Ende der Schonzeit gerade einmal zwei Monate alt. Bedenkt man, dass die Fähe sie mindestens acht Wochen lang säugt und die Welpen erst mit drei bis vier Monaten beginnen, selber kleine Tiere wie etwa Insekten zu erbeuten, erscheint ein derart frühes Ende der Jagdruhe vollkommen unverständlich.

Noch absurder stellt sich die Situation dort dar, wo keine explizite Schonzeit für Füchse festgelegt ist: In den Kommentaren zum Bundesjagdgesetz wird als »Brut- und Setzzeit«, während derer die für die Welpenaufzucht erforderlichen Elterntiere geschützt sind, der Zeitraum vom 01.03. bis zum 15.07. genannt. Baden-Württemberg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern betrachten jedoch lediglich die Frist vom 01.05. bis zum 15.06. als Brut- und Setzzeit. Die erste Zeit nach der Geburt der Welpen sowie mehrere Wochen vor dem eigentlichen Selbständigwerden der Jungfüchse wäre demnach auch die Tötung der Fuchsmutter zulässig - mit der Konsequenz, dass tausendfach hilflose Fuchswelpen qualvoll zu Tode kommen.

Forderung an die Bundesländer: Schonzeit für Füchse mindestens von Januar bis Ende August

Zu erklären sind die aktuell gültigen Jagdzeitenregelungen nur mit der massiven politischen Einflussnahme der Jagdfunktionäre, die vehement an ihren überholten Stammtischthesen festhalten. Offensichtlich will man dem Fuchs, einem vielen Jägern verhassten Beutekonkurrenten, nicht einmal Gelegenheit bieten, seinen Nachwuchs ungestört großzuziehen. Folgt man dagegen dem Anspruch von §22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes, so wäre eine Schonzeit für Füchse, die zumindest von Anfang Januar bis Ende August reicht, obligatorisch.

Es wird höchste Zeit, dass unsere Bundesländer ihre Jagdzeitenverordnungen an biologische Realitäten anpassen. Die zuständigen Politiker müssen sich dabei durchaus die Frage gefallen lassen, warum sie noch immer das in Jagdmagazinen kolportierte Halb- und Unwissen über vielfach belegte wissenschaftliche Erkenntnisse stellen. Die Mär vom Fuchsrüden als »Rabenvater« ist jedenfalls seit geraumer Zeit als antiquiertes Jägerlatein entlarvt.

Füchse erfüllen genauso wie Marder und Iltisse eine wichtige ökologische Aufgabe in der Natur (»Gesundheitspolizei des Waldes«). Im Übrigen ist es selbst mit drastischen Maßnahmen nicht möglich, Fuchspopulationen zu »reduzieren« - und es ist auch gar nicht erforderlich, denn die Dichteregulation übernimmt das ausgeklügelte Sozialsystem der Füchse weit effektiver, als es der Mensch jemals könnte. Fuchsjagd kurbelt lediglich die »Produktion« von Nachwuchs an - und dient damit allenfalls jenen Menschen, die Spaß am Töten von Füchsen haben oder damit Geld verdienen, ihnen das Fell über die Ohren zu ziehen.

Quellen:

(1) A. Lorz, E. Metzger, H. Stöckel (1998): Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 38. Jagdrecht, Fischereirecht: Bundesjagdgesetz mit Verordnungen und Länderrecht, Binnenfischereirecht, Fischereischeinrecht, Seefischereirecht. C.H. Beck
(2) H. Schulze (1977): Jäger, Jagd und Wild. Landbuch-Verlag
(3) http://www.wildundhund.de/forum/viewtopic.php?t=61390&postdays=0&postorder=asc&start=0
(4) http://www.wildundhund.de/forum/viewtopic.php?t=61173&postdays=0&postorder=asc&start=0
(5) J.R.Malcolm (1985): Paternal Care in Canids. American Zoologist, 25(3): 853-856
(6) A.B. Sargeant, L.E. Eberhardt (1975): Death feigning by ducks in response to predation by red foxes (Vulpes fulva). American Midland Naturalist 94, 108-119
(7) D. Macdonald (1980): Social factors affecting reproduction by the red fox, Vulpes vulpes. In: E. Zimen, ed. The Red Fox, Symposium on Behavior and Ecology. Biogeographica 18, W. Junk, The Hague, The Netherlands
(8) C.J. Zabel, S.J. Taggart (1989): Shift in red fox, Vulpes vulpes, mating system associated with El Niño in the Bering Sea, Animal Behavior 38, 830-838
(9) J.D. Henry (1986): Red Fox: The Catlike Canine. Smithsonian Institute Press
(10) C.S.Asa (1997): Hormonal and Experiential Factors in the Expression of Social and Parental Behavior in Canids. In: N. G. Solomon & J.A.French, Cooperative Breeding in Mammals. Cambridge University Press
(11) F. Labhardt (1990): Der Rotfuchs, Paul Parey
(12) D.G.Kleiman, J.R.Malcolm (1981): The Evolution of Male Parental Investment in Mammals. In: D.J. Gubernick, P.H. Klopfer, Parental Care in Mammals. Plenum Publishing
(13) C.S.Asa, C.Valdespino (1998): Canid Reproductive Biology: an Integration of Proximate Mechanisms and Ultimate Causes. American Zoologist, 38: 251-259
(14) D. Macdonald (1991): Running with the Fox. Facts on File
(15) J.D. Henry (1996): Foxes - Living on the Edge. NorthWord
(16) V. Vergara (2001): Comparison of parental roles in male and female Red Foxes, Vulpes vulpes, in southern Ontario. CANADIAN FIELD-NATURALIST 115(1):22-33
(17) S. Gloor, F. Bontadina, D. Hegglin (2006): Stadtfüchse. Ein Wildtier erobert den Siedlungsraum. Haupt
(18) S. Harris (1986), Urban Foxes. Whittet Books
(19) C.J.Zabel (1986): Reproductive Behavior of the Red Fox (Vulpes vulpes): A Longitudinal Study of an Island Population